

2. *Collectio XII partium* (Beginn des 11. Jh.; CC: V, 94 bzw. V, 77 bzw. VI, 76—78)²⁵⁾

Ebenso wie die *Anselmo dedicata* beginnt auch die von ihr abhängige *Collectio XII partium* im ersten Buch mit dem Obertitel *De primatu et dignitate sedis apostolicae* . . . Den CC-Confessiotext finden wir wiederum nicht hier, sondern als längstes unter den 227 Kapiteln des 5. Buches *De sacramentis ecclesie*. Obwohl von strenger Systematik in dieser Sammlung keine Rede sein kann, so ist doch als verbindende Thematik der ersten Hälfte des Buches und damit auch fürs CC die Taufe anzusehen.

Bei den Parallelen zur Hauptquelle unserer Sammlung ist es nun erstaunlich, daß keine Direktprovenienz unseres Textes aus der *Anselmo dedicata* festzustellen ist. Eine solche Möglichkeit schließt sich schon vom Textumfang her aus, da die *Confessio* hier in ihrem ganzen Umfang komplett aufgenommen ist, d. h. mit der bei der *Anselmo dedicata* fehlenden ausführlichen Schilderung der wunderbaren Heilung Konstantins (Z. 79—134). Demzufolge werden wir auch hier auf eine unmittelbare Vorlage der pseudoisidorischen Kurzfassung verwiesen. Dafür sprechen neben dem punktuellen Ende bei Z. 157 „*integre me sanitati comperi redditum*“ die textlichen Varianten und die aus den übrigen, in irgend einer Form auf die Taufe bezogenen Überschriften des 5. Buches herausfallende Rubrik *De fide constantini imperatoris*, die wir nur aus dem Titel der Kurzfassung Pseudoisidors kennen.

Bei dem Versuch der näheren Bestimmung der Vorlage des Autors durch Variantenvergleich²⁶⁾ fällt sofort die Affinität zu C₃ (St. Gallen, Stiftsbibl. 670, saec. IX ex./X in.) und besonders zu C₄ (Köln, Erzdiözesan- u. Dombibl. 114, saec. XI in.) ins Auge, zwei Handschriften, die von der mutmaßlichen Vorlage der *Anselmo dedicata* gerade am

²⁵⁾ Die nicht edierte Sammlung ist in verschiedenen Rezensionen überliefert, so daß der Standort des CC variiert: In den Handschriften Berlin, Savigny 2 und Bamberg Can. 7 in V, 94, in der Handschrift Troyes, Bibl. Munic. 246 in VI, 76—78 und in Palat. lat. 584 in V, 77.

G. Fransen geht der Frage des Verhältnisses der Coll. XII partium zu Burchard näher nach, wobei ihm die seit Fournier allgemein übernommene Ansicht einer sekundären Stellung gegenüber dem Dekret Burchards, und im Zusammenhang damit die Datierungsfrage eingehender Überprüfung zu bedürfen scheint (vgl. dazu Traditio 25 [1969] S. 515). Zu den verschiedenen Rezensionen vgl. P. Fournier, La collection canonique dite 'Collectio XII Partium', Etude sur un recueil canonique allemand du XI^e siècle, RHE 17 (1921) S. 31—62, 229—259.

²⁶⁾ Der Lesartenvergleich des CC-Textes wurde anhand der in der Ed. Fuhrmann kollationierten Handschriften der Kurzform A₂ der Falschen Dekretalen vorgenommen.